

judicien bezeugen, welchen die Gesetzeskraft erst durch eine ausdrückliche Bestimmung und durch die Aufnahme in das Gesetzbuch beigelegt wird; 51, 1: 'Iudicium quoque nostrum, ut praesumptoris inobedientiam resecavit, ita inditum legibus generalis praecepti iustitiam retinebit', und 52, 5: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'.

Ob auch diese Uebereinstimmung mit dem Westgothenrecht durch dessen Einfluss zu erklären ist, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls unterstützt sie unsere Annahme, dass das vorliegende westgothische Gesetz dem ältesten Bestande, dem Codex Euricianus angehört.

II, 1, 14. [R. II, 1, 12.] — Reccessvind bestimmt in diesem Gesetze, dass bei Publication seines Gesetzbuches bereits anhängige, aber noch nicht entschiedene Rechtsachen nach dem neuen Gesetzbuche entschieden, bereits vorher nach dem älteren Recht entschiedene nicht wieder aufgenommen werden sollen. Ervig hat dann durch eine Aenderung diese Bestimmung ausdrücklich auf sein revidiertes, mit Beginn seines zweiten Regierungsjahres in Kraft getretenes Gesetzbuch bezogen, indem er statt der Worte 'Illas autem (causas), quae iam iuste determinate sunt, resuscitare nullatenus patimur' setzte: 'Illas autem causas, quae antequam istae leges a nostra gloria emendarentur, legaliter determinatae sunt, id est secundum legum modum, qui ab anno primo regni nostri in praeteritis observatus est, resuscitari nullatenus patimur'.

Ist sonach Reccessvinds Fassung dieses Gesetzes die ältere der beiden überlieferten Formen, so ist sie, trotzdem das Gesetz Reccessvinds Namen trägt, nicht die ursprüngliche. Das Gesetz ist die genaue, z. Th. wörtliche Nachbildung einer Bestimmung der Novelle Theodosius II. (2 § 2), und da diese auch in die Lex Romana Alarichs II. aufgenommen ist, so wäre es an sich denkbar, dass erst unter Reccessvind die Bestimmung im Anschluss an jene Novelle formuliert wäre. Es wird das aber unwahrscheinlich dadurch, dass die entsprechende Vorschrift mit starken Anklängen im Wortlaut sich auch im Schlusscapitel des Edictus Rothari wiederfindet. Freilich hat Tamassia¹ versucht, Justinians Constitutio Tanta als Quelle Rotharis hinzustellen; doch mit Unrecht. Rotharis Text ist nicht aus einer Benutzung der Const. Tanta, sondern nur aus

1) Le fonti dell' eddito di Rothari (Pisa 1889) p. 4.